

Statuten Verkehrsverein Rehetobel

Bestehend

A Zweck

Art. 1

Der Verkehrsverein bezweckt in Verbindung mit Behörden, Gesellschaften und anderen Vereinen sowie Privaten die Förderung des Verkehrswesens, insbesondere des Fremdenverkehrs. Er ist ~~Mitglied des Verbandes Appenzellerland Tourismus AR (VAT) und des Verbandes Schweiz. Verkehrsvereine (VSV), sowie Marketingorganisation «Appenzellerland über dem Bodensee».~~

Art. 2

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Massnahmen zur Hebung des Fremdenverkehrs (Aufstellung und Unterhalt von Ruhebänken, sowie Mithilfe bei der Ortsverschönerung in Verbindung mit der Gemeindebehörde.)
- ~~b) den Unterhalt eines Verkehrsbüros~~
- c) Versand von Prospekten und andere zweckmässige Propaganda für den Kurort Rehetobel und Umgebung.
- d) Abhaltung von Veranstaltungen jeder Art, die zur freundlichen Gestaltung des Aufenthaltes in der Gemeinde beitragen.
- e) Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten
- f) Koordination der Veranstaltungen

Neu

A Zweck

Art. 1

Der Verkehrsverein bezweckt in Verbindung mit Behörden, Gesellschaften und anderen Vereinen sowie Privaten die Förderung des Verkehrswesens, insbesondere des Tourismus. Der Verein kann Mitgliedschaften bei zweckverwandten Organisationen und Verbänden eingehen.

Art. 2

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a) Massnahmen zur Förderung des Tourismus (Aufstellung und Unterhalt von Ruhebänken, sowie Mithilfe bei der Ortsverschönerung in Verbindung mit der Gemeindebehörde.)
- b) Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterial (digital und physisch) sowie zweckmässige Werbung für Rehetobel und Umgebung.
- c) Abhaltung von Veranstaltungen jeder Art, die zur freundlichen Gestaltung des Aufenthaltes in der Gemeinde beitragen.
- d) Verbesserung der Verkehrsmöglichkeiten.
- e) Koordination der Veranstaltungen der Ortsvereine und Organisationen.

B Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder gelten:

- a) Alle Einwohner von Rehetobel, juristische Personen und Ferienwohnung-Besitzer, welche jährlich einen bestimmten Beitrag leisten.
- b) Als Gönner gelten Behörden und Private in- und ausserhalb der Gemeinde, welche den Verein finanziell unterstützen.
- c) Mit der Bezahlung des von der Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen.
- d) ~~Austritte aus dem Verein sind nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt ist 4 Wochen vor Jahresende dem Präsidenten schriftlich einzureichen.~~

Art. 4

~~Die Mitglieder sind gehalten, die Bestrebungen des Vereins mit allen Mitteln zu unterstützen.~~

C Vereinsorgane

Art. 5

Die Organe sind:

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Pflichten der Hauptversammlung:

Jedes Jahr, spätestens im April ist eine Hauptversammlung abzuhalten zur Erledigung folgender Traktanden:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Appell
- c) Protokoll der letzten Hauptversammlung

B Mitgliedschaft

Art. 3

Als Mitglieder gelten:

- a) Alle Einwohner von Rehetobel, juristische Personen und Eigentümer von Ferienwohnungen, welche jährlich einen bestimmten Beitrag leisten.
- b) Als Gönner gelten Behörden und Private in- und ausserhalb der Gemeinde, welche den Verein finanziell unterstützen.
- c) Mit der Bezahlung des von der Jahresversammlung festgesetzten Jahresbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen.
- d) Als Ausgetreten wird betrachtet, wer zweimal den Jahresbeitrag nicht bezahlt.

Art. 4

Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.

C Vereinsorgane

Art. 5

Die Organe sind:

Die Hauptversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

Art. 6

Pflichten der Hauptversammlung:

Jedes Jahr, spätestens im April ist eine Hauptversammlung abzuhalten zur Erledigung folgender Traktanden:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Appell
- c) Protokoll der letzten Hauptversammlung

- d) Rechnungsablage und Revisorenbericht
- ~~e) Wahl der Kommission~~
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren ~~und eines Ersatzrevisors~~
- ~~h) Wahl des Leiters des Verkehrsbüros~~
- j) Jahresprogramm
- k) Festsetzung der Jahresbeiträge
- l) Vorschlag zur Festlegung der Kurtaxe zuhanden des Gemeindeates
- m) Festsetzung der Jahresentschädigung an die Kommissionsmitglieder ~~und für das Verkehrsbüro~~
- n) Statutenrevision
- o) Wünsche und Anträge

Art. 7

~~Die Vereinsleitung besteht aus mindestens sieben, höchstens aber neun Mitgliedern.~~

~~Der Gemeinderat soll nach Möglichkeit vertreten sein.~~

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 8

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte (Öffentlichkeitsarbeit)
- c) Vorbereiten der an der Hauptversammlung zu erledigenden Traktanden und Ausführung der gefassten Beschlüsse
- d) Bestimmung der Abgeordneten an ~~Delegiertenversammlungen~~
- e) Festsetzung der Entschädigungen an Delegierte
- f) ~~Umschreibung der Aufgabe des Verkehrsbüros~~
- g) Festlegen der Vereinsorganisation (Pflichtenheft)

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen bestimmen.

- d) Rechnungsablage und Revisorenbericht
- e) Wahl des Vorstands
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
- h) Jahresprogramm
- j) Festsetzung der Jahresbeiträge
- k) Vorschlag zur Festlegung der Kurtaxe zuhanden des Gemeindeates
- l) Festsetzung der Jahresentschädigung an die Kommissionsmitglieder
- m) Statutenrevision
- n) Wünsche und Anträge

Art. 7

Die Vereinsleitung besteht aus mindestens drei, bevorzugt aus sieben, höchstens aber neun Mitgliedern.

Der Gemeinderat ist ohne Stimmrecht vertreten.

Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 8

Die Geschäfte des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Vereins nach aussen
- b) Erledigung der laufenden Geschäfte (Öffentlichkeitsarbeit)
- c) Vorbereiten der an der Hauptversammlung zu erledigenden Traktanden und Ausführung der gefassten Beschlüsse
- d) Bestimmung der Abgeordneten an Organisationen mit Stimmrecht
- e) Festsetzung der Entschädigungen an Delegierte
- f) Festlegen der Vereinsorganisation (Pflichtenheft)

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Arbeitsgruppen bestimmen.

Art. 9

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kasse und die Geschäftsführung und erstatten Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 10

Der Vorstand kann Interessentenversammlungen einberufen, wenn wichtige Geschäfte es erfordern oder eine ausserordentliche Hauptversammlung ansetzen, wenn er es für angezeigt erachtet.

Art.11

Die Mitglieder sind angehalten, der Jahresversammlung beizuwohnen.

Art. 12

Soll eine ausserordentliche Hauptversammlung stattfinden, so bedarf dies einer schriftlichen Eingabe von mindestens 10% der Mitglieder.

Art. 13

~~Die Einladung zur Hauptversammlung ist mindestens 14 Tage vor der Abhaltung den Mitgliedern zuzustellen.~~

Art. 14

Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

D Finanzen**Art. 15**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Kurtaxen gemäss Reglement über die Kurtaxe
- b) Den Mitgliederbeiträgen
- c) Allfälligen Subventionen
- d) Freiwilligen Beiträgen und Geschenke

Art. 9

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kasse und die Geschäftsführung und erstatten Bericht zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 10

Der Vorstand kann Interessentenversammlungen einberufen, wenn wichtige Geschäfte es erfordern oder eine ausserordentliche Hauptversammlung ansetzen, wenn er es für angezeigt erachtet.

Art.11

Die Mitglieder sind angehalten, der Jahresversammlung beizuwohnen.

Art. 12

Soll eine ausserordentliche Hauptversammlung stattfinden, so bedarf dies eines schriftlichen Antrages von mindestens 10% der Mitglieder.

Art. 13

Zur Hauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden einzuladen.

Art. 14

Jede rechtzeitig einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

D Finanzen**Art. 15**

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Kurtaxen gemäss Reglement über die Kurtaxe
- b) Den Mitgliederbeiträgen
- c) Allfälligen Subventionen
- d) Freiwilligen Beiträgen und Geschenke
- e) Erträge aus Sponsoring (z. B. Ruhebänke)

Art. 16

Der Jahresbeitrag ist bis Ende Juli mit beigelegtem Einzahlungsschein zu überweisen.

Art. 17

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19

Der Vorstand ist verpflichtet, die Finanzen zweckmässig zu verwalten.

E Statutenrevision und Auflösung des Vereins**Art. 20**

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 21

Allfällige Statutenrevisionen sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zugeben.

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung beschlossen werden. Allfällig vorhandene Vereinsvermögen, Besitztum und Inventar ist dem Gemeinderat zur Aufbewahrung und Verwaltung zu überweisen, bis sich in der Gemeinde ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken gebildet hat.

Art. 16

Der Jahresbeitrag ist bis Ende Juli mit beigelegtem Einzahlungsschein zu überweisen.

Art. 17

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19

Der Vorstand ist verpflichtet, die Finanzen zweckmässig zu verwalten.

E Statutenrevision und Auflösung des Vereins**Art. 20**

Anträge auf Abänderung der Statuten müssen 4 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 21

Allfällige Statutenrevisionen sind mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt zugeben.

Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung beschlossen werden. Allfällig vorhandene Vereinsvermögen, Besitztum und Inventar ist dem Gemeinderat zur Aufbewahrung und Verwaltung zu überweisen, bis sich in der Gemeinde ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken gebildet hat.

F Schlussbestimmungen

Art. 23

Personen, die sich für den Verein besonders dienstvoll eingesetzt haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 27.4.2001 revidiert worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 21.4.1999.

Rehetobel, den 27.4.2001

Der Präsident:

Urs Rohner

Der Aktuar:

Urs Regenass

F Schlussbestimmungen

Art. 23

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorstehende Statuten sind an der Hauptversammlung vom 13. März 2026 revidiert worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27.4.2001.

Rehetobel, den 13. März 2026

Der Präsident:

Jonas Rohner

Der Aktuar:

Hansruedi Traber